

Merkblatt

„Batterierecht-Durchführungsgesetz – BattDG“

A. Hinweispflichten im stationären Handel

Gemäß § 24 I BattDG erfolgt die erste Anpassung bzw. Vorgabe wie folgt:

„Ergänzend zu Artikel 74 Abs. 4 und 5 der Verordnung (EU) 2023/1542 haben Händler, die zur Rücknahme von Altbatterien nach Artikel 62 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2023/1542 in der Fassung vom 13. Juni 2024 verpflichtet sind, ihre Kunden durch gut sicht- und lesbare, im unmittelbaren Sichtbereich des Hauptkundenstroms platzierte, Schrift- oder Bildtafeln mindestens in deutscher Sprache darauf hinzuweisen, dass

- 1. Altbatterien im Handelsgeschäft unentgeltlich zurückgegeben werden können und*
- 2. der Endnutzer zur Rückgabe von Altbatterien gesetzlich verpflichtet ist ...“*

Gemäß der Gesetzesbegründung umfasst der Begriff des „Hauptkundenstroms“ den Eingang, den Kassenbereich und den Ausgang. Folglich sind dort die Hinweise anzubringen.

B. Verwendung von Herstellerkennzeichnung im stationären Handel

Gemäß § 24 II BattDG ist außerdem Folgendes zu beachten:

„... Händler, die zur Rücknahme von Altbatterien nach Artikel 62 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2023/1542 in der Fassung vom 13. Juni 2024 verpflichtet sind, haben ihre Kunden im Eingangsbereich der Verkaufsstelle durch gut sicht- und lesbare Bildtafeln mindestens im Format DIN A4 im unmittelbaren Sichtbereich des Hauptkundenstroms mit der Kennzeichnung nach § 25 Absatz 4 Satz 1 darauf hinzuweisen, dass Altbatterien in der jeweiligen Verkaufsstelle zurückgegeben werden können ...“

Neben den formalen Vorgaben zur Größe der Darstellung, die zwingend einzuhalten sind und die nicht kleiner als DIN A4 sein dürfen, ist die Kennzeichnung wichtig. Diese Kennzeichnung wird nicht von Ihnen, sondern vom Rücknahmesystem entworfen, an das Sie angeschlossen sind. Erkundigen Sie sich bitte dort nach den entsprechenden Vorgaben.

C. Fernabsatzhandel

Gemäß § 24 III BattDG sieht das Gesetz im Fernabsatzhandel und damit insbesondere im Onlinehandel folgende Regelung vor:

„Händler, die Batterien im Wege von Fernabsatzverträgen an Endnutzer abgeben, haben die Informationen nach Artikel 74 Absatz 4 und 5 in Verbindung mit Artikel 74 Absatz 1 und 2 der Verordnung (EU) 2023/1542 in der Fassung vom 13. Juni 2024 und die Hinweise nach den Absätzen 1 und 2 gut sichtbar durch schriftliche und bildliche Hinweise in den von ihnen verwendeten Darstellungsmedien sowie leicht auffindbar auf der Internetseite zu geben oder der Warensendung schriftlich beizufügen ...“

Dies führt zu spezifischen Hinweispflichten, die auf die Belange des Fernabsatzhandels, insbesondere auf Onlineverkaufsangebote, abgestimmt sind. Hinsichtlich der konkreten Ausgestaltung gibt es neben dem Wortlaut der gesetzlichen Regelungen keine weiteren Hinweise.

Bitte beachten Sie neben den angepassten Darstellungen der Pflichtinhalte nach den oben dargestellten Ziffern A und B dieses Merkblattes auch, dass Sie die Angaben „leicht auffindbar“ in Ihrem Onlineshop oder in Ihren Onlineverkaufsangeboten darstellen müssen. Alternativ können Sie diese Angaben auch ausgedruckt der Warensendung beifügen. Das ist rechtlich nicht zwingend erforderlich.

Es werden keine Vorgaben dazu gemacht, wie das Merkmal der „*leichten Auffindbarkeit*“ erfüllt werden kann. Im Rahmen jeder Produktdetailbeschreibung sollte eine Darstellung erfolgen, wobei auch eine klar erkennbare Verlinkung auf eine Unterseite ausreichend sein dürfte. Diese sollte mit einer eindeutigen Bezeichnung wie „*Hinweis zur Batterieentsorgung*“ versehen sein.

D. Rechtsfolgen bei Nichtbeachtung

Im Falle eines Verstoßes müssen Sie nicht nur mit einer Abmahnung rechnen, es handelt sich auch gleichzeitig um eine Ordnungswidrigkeit, die seitens der zuständigen Behörden mit einem Bußgeld geahndet werden kann.

Sparen Sie sich Zeit, Geld und Nerven, die eine Abmahnung kostet, indem Sie Ihre Werbung und den Onlineverkauf sorgfältig planen. Bei Fragen steht der WiW seinen Mitgliedern gerne zur Verfügung.